

02.06.2016

42.30-

Renate Eschweiler

Tel 0221 809-6263

Fax 0221 8284-1484

renate.eschweiler@lvr.de

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadt-/Kreisverwaltung
Jugendamt
im Gebiet des Landschaftsverbandes
Rheinland

nachrichtlich

Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der freien Wohlfahrts-
pflege

Rundschreiben Nr. 42/933-2016

Kindertagesbetreuung: Investitionsförderung zur Schaffung neuer Plätze

- Ü3-Ausbau: Antragstellung und Maßnahmebeginn**
Meine Rundschreiben Nr. 42/926-2016 vom 24.03.2016 und
Nr. 42/928-2016 vom 14.04.2016
- U3-Ausbau: Antragstellung und Auszahlung von Fördermitteln**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit meinen oben genannten Rundschreiben habe ich Sie über das Verfahren zur Förderung neuer Kita-Plätze für Kinder im Alter von über drei Jahren informiert sowie Änderungen im Verfahren zur Förderung des U3-Ausbaus mitgeteilt. Aufgrund verschiedener Rückfragen möchte ich Ihnen ergänzend die nachfolgenden Erläuterungen geben.

1. Ü3-Ausbau

1.1 Antragstellung bis zum 30.08.2016

Für die Antragstellung zum Ü3-Ausbau wurde eine Frist bis zum 30.08.2016 eröffnet. Das bedeutet, dass das benannte Budget für Ihren Jugendamtsbereich zunächst bis zu diesem Datum für Sie reserviert bleibt. Die Frist soll Ihnen eine möglichst lange Antragsphase ermöglichen, ebenso aber eine Perspektive zur Umschichtung nicht beantragter Mittel zu anderen Jugendämtern nach diesem Datum eröffnen. Die Frist muss nicht „abgewartet“ werden. Ab März konnten und können fortlaufend Anträge gestellt werden.

Bitte beachten Sie, dass Sie mit der Antragstellung auch die Meldeliste für Ihr Jugendamt mit Angaben zur Priorität für diesen Antrag übersenden. Zum grundsätzlichen Verfahren darf ich auf mein Rundschreiben Nr. 42/926-2016 vom 24.03.2016 verweisen.

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

1.2. Maßnahmebeginn

Die baldige Antragstellung ist insbesondere zu empfehlen, wenn ein zeitnaher Maßnahmebeginn angestrebt wird, z.B. wegen gemeinsamer Durchführung von Ü3- und U3-Projekten. Ein Maßnahmebeginn vor der Erteilung eines Zuwendungsbescheides zieht bei diesem Programm einen Förderausschluss nach sich. (Ziffer 1.3 Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung: „Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind“).

Als – zuwendungsrechtlicher - Vorhabenbeginn ist dabei grundsätzlich der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (z.B. Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung (Ziffer 1.3.3 VVG zu § 44 LHO).

Der Maßnahmebeginn ist also nicht nur z.B. der Beginn von Baggerarbeiten auf dem Grundstück, das Aufstellen der Möbel oder die tatsächliche Eröffnung einer Gruppe, sondern bereits die Auftragsvergabe. Wenn also bereits vor der Erteilung eines Zuwendungsbescheides Bauaufträge vergeben oder Ausstattungsgegenstände bestellt wurden, ist eine Bewilligung der Fördermittel nicht mehr möglich.

Die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns kann beantragt werden. Hierfür ist gemäß Ziffer 1.3.1 VVG zu § 44 LHO die Vorlage eines prüffähigen Förderantrags Voraussetzung und es müssen voraussichtlich Fördermittel für die beantragte Maßnahme zur Verfügung stehen. Zum jetzigen Zeitpunkt bedeutet das unter anderem, dass die beantragte Fördersumme im Jugendamtsbudget liegen muss. Über entsprechende Anträge würde das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen (MFKJKS) nach meiner Stellungnahme entscheiden. Eine Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns in Einzelfällen begründet noch keinen Anspruch auf eine spätere Förderung.

Insbesondere wenn eine Ü3-Förderung mit einer von mir bereits bewilligten U3-Fördermaßnahme, mit deren Umsetzung Sie noch nicht begonnen haben, kombiniert werden soll und Ihnen in diesem Fall alle Unterlagen für die Antragstellung vorliegen, rate ich zur Vorlage eines entscheidungsreifen Ü3-Antrags mit der Konsequenz, dass in diesem Fall auch zeitnah über eine Bewilligung entschieden werden kann.

Bitte kennzeichnen Sie daher Anträge, die gemeinsam mit anderen Programmen, z. B. U3-Mitteln, kombiniert werden sollen, entsprechend; das erleichtert die Zuordnung. Ebenso dient die im Antragsvordruck vorgesehene Begründung und Beschreibung der Maßnahme der Klarheit der Antragstellung.

2. U3-Ausbau

2.1 Fördermittel

Für den U3-Ausbau stehen weiterhin Fördermittel zur Verfügung. Dabei handelt es sich um

- a) noch vorhandene Bundesmittel des Programms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015-2018 (Ziffer 1.1 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zum Ausbau von Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege).
Diese Bundesmittel müssen nach der aktuell noch geltenden bundesgesetzlichen Regelung bis zum 30.06.2016 vollständig bewilligt werden. Es gibt allerdings inzwischen eine Gesetzesinitiative, mit der alle Fristen dieses Programms um ein Jahr verlängert werden sollen. Das Ergebnis des Gesetzgebungsverfahrens, das bis zum 30.06.2016 abgeschlossen sein muss, bleibt abzuwarten.
- b) die Rückflüsse aus den fachbezogenen Pauschalen zu den U3-Investitionsprogrammen 2010-2013 des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß Ziffer 1.1.2 der vorgenannten Richtlinie. Diese U3-Landesmittel werden nach den gleichen zuwendungsrechtlichen Vorgaben bewilligt wie die Ü3-Fördermittel des Landes. Es gelten daher auch die oben dargestellten Regelungen zum Maßnahmebeginn.

Für diese noch zur Verfügung stehenden Fördermittel können Anträge gestellt werden. Entscheidungsreife Anträge können mir weiterhin vorgelegt werden, wobei es sinnvoll ist, dies ebenfalls bis zum 30.08.2016 zu tun.

Die Formulare zum U3- und zum Ü3-Ausbau finden Sie als barrierefreie Web-Formulare im Internet des LVR an der bekannten Stelle.

2.2 Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2013-2014

Investitionen, die mit Mitteln aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2013-2014 gefördert wurden, müssen bis zum 30.06.2016 abgeschlossen sein. Bitte beachten Sie, dass daher die Mittel für diese Maßnahmen bis zum 30.06.2016 abgerufen sein müssen.

Für Rückfragen stehen Ihnen die bekannten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

Lorenz Bahr-Hedemann
LVR-Dezernent Jugend